

Subj: **Re: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006**
Date: 12/28/2006 9:09:35 AM Eastern Standard Time
From: Notariat-Hildesheim@t-online.de
To: RAIHMCD@aol.com

Sehr geehrte Frau McDermaid,

die Urkunde meines Kollegen Dr. Endres habe ich auch erhalten. Die Vollmacht Ihres Vaters wirkt nach seinem Tode für die Erben weiter - daher hat Ihre Schwester die Vollmacht für sich widerrufen. Eine Änderung der Sachlage tritt hierdurch aber nicht ein, da Sie in dem Testament als Testamentsvollstreckerin berufen sind und daher nicht mehr auf die Benutzung der Vollmacht angewiesen sind.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hildesheim

— Original Message —

From: RAIHMCD@aol.com
To: Notariat-Hildesheim@t-online.de
Sent: Thursday, December 28, 2006 3:52 AM
Subject: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

ich bin seit dem 19. Nov. 06 in den USA und hatte vor, im Januar wieder nach Deutschland zu kommen, um alle Angelegenheiten gemaess den Wuenschen meines verstorbenen Vaters, Michel Hubo, zu regeln.

Gestern erhielt ich ein Dokument (1723 / 2006) von Notar Dr. Jur. Thomas Endres, worin meine Schwester Angelika Hubo oben genannte Vorsorgevollmacht widerruft. Ich nehme an, dass auch Sie bereits eine Ausfertigung erhalten haben.

Morgen nachmittag werde ich versuchen, Sie in der oben genannten Angelegenheit telefonisch zu erreichen.

Freundliche Gruesse,
Inge Hubo McDermaid

Inge H. McDermaid
4000 Wedge Ct.
Mt. Airy, MD 21771

Email: RAIHMCD@AOL.COM
Home Phone: 301-829-6264

Subj: **Re: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006**
Date: 1/15/2007 5:14:32 AM Eastern Standard Time
From: Notariat-Hildesheim@t-online.de
To: RAIHMCD@aol.com

Sehr geehrte Frau McDermaid,

zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wie ich Ihnen schon tel. mitgeteilt habe, richtet sich die Erbfolge nur nach dem privatschriftlichen Testament, da Ihre Eltern dort in bindender Weise bestimmt haben, dass "die Kinder" erben sollten. Das zu meiner UR.Nr. 1506/2006 errichtete Testament kommt daher leider einschließlich der dort angeordneten Testamentsvollstreckung nicht zum Tragen. Dass Ihr Vater Alleineigentümer des Hauses war, ist für die Frage der Bindungswirkung ohne Belang. Nach Auskunft meines Kollegen Dr. Endres hat Ihre Schwester bereits einen Erbschein beantragt.
2. Die Gragpflege ist nach h.M. keine Nachlassverbindlichkeit, so dass entsprechende Kosten aus dem Nachlass nicht entnommen werden dürfen. Es steht Ihnen aber selbstverständlich frei, einen entsprechenden Vertrag auf eigene Rechnung zu schließen. Diesen können Ihre Geschwister nicht kündigen, da diese nicht Vertragspartner sind.
3. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, hat Ihre Schwester die Vollmacht widerrufen. Sie können daher für den Nachlass mit der Vollmacht nicht mehr auftreten. Die Testamentsvollstreckung kommt - wie bereits ausgeführt - nicht zu Tragen, so dass Verfügungen über den Nachlass nur mit Zustimmung aller Erben möglich ist. Ihre Schwester kann daher über Konten ohne Ihre Zustimmung nicht verfügen.
4. Im Bezug auf das Haus hat jeder Erbe das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Die Aufhebung erfolgt durch Verkauf, so dass Sie auch als Übernehmer des Hauses in Betracht kommen. Soweit eine Einigung über die Veräußerung des Hauses nicht zustande kommt, kann jeder Miterbe die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. In diesem Verfahren könnten Sie auch als Bieter auftreten, so dass der Erwerb des Hauses durch Sie auch in diesem Verfahren in Betracht kommt.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen ausreichend beantwortet sind. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hildesheim, Notar

----- Original Message -----

From: RAIHMCD@aol.com
To: Notariat-Hildesheim@t-online.de
Sent: Thursday, January 11, 2007 5:23 AM
Subject: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

um meine Rueckreise besser planen zu koennen, habe ich einige Fragen, die die Altersvorsorgevollmacht und das letzte Testament meines Vaters, Michel Hubo, betreffen:

Nur meine Eltern und ich wussten von dem gemeinsamen Testament und wo es seit 1988 im Haus aufbewahrt wurde; ich musste ihnen versprechen, meinen Geschwistern niemals etwas von dessen Existenz zu verraten. Nach dem Tod meiner Mutter am 16. Aug. 2006 trugen mein Vater und ich das gemeinsame Testament sogleich aufs Gericht, nachdem meine Schwaegerin ihm gesagt hatte, ihm gehoerte ja nun nur noch das halbe Haus. Auf dem Gericht vergewisserte man meinen Vater, dass er allein ueber das Haus verfuegen koennte und dass es von Anfang an nur ihm gehoert haette. Mein Vater hatte dies in der Aufregung vergessen. Macht es einen Unterschied, dass mein Vater stets alleiniger Besitzer des Hauses und Grundstuecks war? Meine Mutter, Rosa Hubo, war nie Mitbesitzer.

Tuesday, April 14, 2009 America Online: RAIHMCD

Mein Vater sagte mir im Vertrauen, dass er das gemeinsame Testament nur geschrieben hatte, um das Haus nach seinem Tod fuer meine Mutter zu sichern.

Es war ein ausdruecklicher Wunsch meines Vaters, dass ich Steindorf mit der Grabpflege beauftrage, und ich gab mein Versprechen. Dafuer habe ich mindestens einen Zeugen. Herr Steindorf gab sich bereits grosse Muehe mit dem Grab, und bei meiner Rueckkehr wollte ich den Vertrag abschliessen. Ich informierte meine Geschwister, dass ich Geld von den Konten meines Vaters fuer die Grabpflege beiseite legen werde. Meine Schwaegerin schrie sogleich, dass das viel zu teuer waere und dass es sie nicht interessierte, was mein Vater wollte; er waere ja nun tot und koennte nicht sehen, wer das Grab macht; sie wuerden es uebernehmen. Mein Bruder drohte mir daraufhin, den Vertrag zu kuendigen. Sind meine Geschwister berechtigt, die Grabpflege zu kuendigen? Wenn ja, koennen sie mich daran hindern, Steindorf zu beauftragen, wenn ich persoendlich fuer die Arbeit bezahle?

Habe ich noch die Altersvorsorgevollmacht? Bin ich noch Testamentvollstrecker? Wenn ja, ist der einzige Unterschied, dass der Nachlass nun unter uns drei Geschwistern aufgeteilt wird? Koennen meine Geschwister mit dem Erbschein ohne mein Wissen Geld von den Konten meines Vaters abheben? Koennen sie bestimmen, was mit dem Haus meines Vaters geschehen soll?

Ich moechte alles in meiner Macht tun, um den letzten Willen meines Vaters – soweit es verwirklicht werden kann - zu wuerdigen, und ich scheue vor Kosten nicht zurueck. Wie mein Vater noch in Ihrem Buero sagte, es war ja auch seit Jahren der Wunsch meiner Mutter, meine Tochter einzuschliessen, da sie 10 Jahre wie ein Kind mit im Haus gelebt hatte. Es machte ihn sehr froh, dass er dies noch tun konnte, und diese letzte Freude kann ihm niemand mehr nehmen!

Bitte entschuldigen Sie die lange Email, Herr Hildesheim. Fuer die Beantwortung meiner Fragen trage ich gern etwaige Kosten, und ich bin fuer jeden Rat dankbar!

Inge Hubo McDermaid

4000 Wedge Court
Mt. Airy, MD 21771
Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Subj: **Re: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006**
Date: 1/22/2007 1:09:42 AM Eastern Standard Time
From: **RAIHMcd**
To: **Notariat-Hildesheim@t-online.de**

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

danke fuer die Beantwortung meiner Fragen. Inzwischen hat sich einiges ereignet, was zusaetzliche Fragen aufbringt:

Nicht nur wurde meine Tochter, Jamie Stone, vom Amtsgericht Bitburg benachrichtigt, dass meine Schwester, Angelika Hubo, beantragt hat, einen Erbschein zu erteilen, durch den wir drei Geschwister zu 1/3 des Erbes ausgewiesen werden sollen, sondern wichtiger, am 18.1.2007 erhielt ich selbst folgenden Brief:

„In der Nachlaßsache der am 16.8.2006 in Bitburg verstorbenen Rosa Hubo hat Frau Angelika Hubo, Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-Moetsch beantragt, auf Grund des privatschriftlichen gemeinsamen Testaments vom 17.9.1988 einen Erbschein zu erteilen, durch den Herr Michel Hubo, nachverstorben am 24.10.2006, als Alleinerbe ausgewiesen werden soll.“

Es heisst auch hier, falls innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine Erklaerung von mir nicht eingeht, angenommen wird, dass ich keine Einwendungen erhebe.

Allein die Tatsache, dass meine Schwester einen Erbschein fuer meinen verstorbenen Vater beantragt, laesst mich vermuten, dass manches noch ungeklaert ist. Mein Vater hatte wegen seines kritischen und sich staendig verschlechternden Gesundheitszustands keine Gelegenheit, das Erbe meiner Mutter offiziell weder anzunehmen noch auszuschlagen. Meine Nachforschungen haben ergeben, dass im Falle des sogenannten „Berliner Testaments“ der ueberlebende Ehegatte lediglich das ihm Zugewendete ausschlagen kann, damit die Bindungswirkung an das gemeinschaftliche Testament wieder entfaellt. (Ich moechte dazu hier weiter keinen Kommentar abgeben). Und die Altersvorsorgevollmacht endet nicht unbedingt und nicht sofort in ihrer Gesamtheit mit dem Widerruf eines der Erben. Wenn ich diese Referenzen richtig verstehe, ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Ist es moeglich, dass meine Altersvorsorgevollmacht wenigstens noch insoweit besteht, dass ich meinen Vater vor Gericht in dieser Sache vertreten und seine Interessen wahren kann, d. h. das Erbe meiner verstorbenen Mutter ausschlagen kann?**
2. Wenn nicht, kann ich den Widerruf der Altersvorsorgevollmacht widerrufen?
3. Wie lange dauert es bei einer Nichteinigung der Erben, bevor meine Geschwister an die Konten gelangen und bevor es zu einer Zwangsversteigerung des Hauses kommen kann?

Lieber Herr Hildesheim, ich waere fuer baldige Beantwortung sehr dankbar, da ich beabsichtige, den Brief des Amtsgerichts zu beantworten.

Freundliche Gruesse,

Inge Hubo McDermaid

Sehr geehrte Frau McDermaid,

zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wie ich Ihnen schon tel. mitgeteilt habe, richtet sich die Erbfolge nur nach dem privatschriftlichen Testament, da Ihre Eltern dort in bindender Weise bestimmt haben, dass "die Kinder" erben sollten. Das zu meiner UR.Nr. 1506/2006 errichtete Testament kommt daher leider einschließlic

Tuesday, April 14, 2009 America Online: RAIHMcd

der dort angeordneten Testamentsvollstreckung nicht zum Tragen. Dass Ihr Vater

Alleineigentümer des Hauses war, ist für die Frage der Bindungswirkung ohne Belang. Nach Auskunft meines Kollegen Dr. Endres hat Ihre Schwester bereits einen Erbschein beantragt.

2. Die Grabpflege ist nach h.M. keine Nachlassverbindlichkeit, so dass entsprechende Kosten aus dem Nachlass nicht entnommen werden dürfen. Es steht Ihnen aber selbstverständlich frei, einen entsprechenden Vertrag auf eigene Rechnung zu schließen. Diesen können Ihre Geschwister nicht kündigen, da diese nicht Vertragspartner sind.
3. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, hat Ihre Schwester die Vollmacht widerrufen. Sie können daher für den Nachlass mit der Vollmacht nicht mehr auftreten. Die Testamentsvollstreckung kommt - wie bereits ausgeführt - nicht zu Tragen, so dass Verfügungen über den Nachlass nur mit Zustimmung aller Erben möglich ist. Ihre Schwester kann daher über Konten ohne Ihre Zustimmung nicht verfügen.
4. Im Bezug auf das Haus hat jeder Erbe das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Die Aufhebung erfolgt durch Verkauf, so dass Sie auch als Übernehmer des Hauses in Betracht kommen. Soweit eine Einigung über die Veräußerung des Hauses nicht zustande kommt, kann jeder Miterbe die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. In diesem Verfahren könnten Sie auch als Bieter auftreten, so dass der Erwerb des Hauses durch Sie auch in diesem Verfahren in Betracht kommt.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen ausreichend beantwortet sind. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hildesheim, Notar

----- Original Message -----

From: RAIHMcD@aol.com

To: Notariat-Hildesheim@t-online.de

Sent: Thursday, January 11, 2007 5:23 AM

Subject: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

um meine Rueckreise besser planen zu koennen, habe ich einige Fragen, die die Altersvorsorgevollmacht und das letzte Testament meines Vaters, Michel Hubo, betreffen:

Nur meine Eltern und ich wussten von dem gemeinsamen Testament und wo es seit 1988 im Haus aufbewahrt wurde; ich musste ihnen versprechen, meinen Geschwistern niemals etwas von dessen Existenz zu verraten. Nach dem Tod meiner Mutter am 16. Aug. 2006 trugen mein Vater und ich das gemeinsame Testament sogleich aufs Gericht, nachdem meine Schwaegerin ihm gesagt hatte, ihm gehoerte ja nun nur noch das halbe Haus. Auf dem Gericht vergewisserte man meinen Vater, dass er allein ueber das Haus verfuegen koennte und dass es von Anfang an nur ihm gehoert haette. Mein Vater hatte dies in der Aufregung vergessen.

Macht es einen Unterschied, dass mein Vater stets alleiniger Besitzer des Hauses und Grundstuecks war? Meine Mutter, Rosa Hubo, war nie Mitbesitzer. Mein Vater sagte mir im Vertrauen, dass er das gemeinsame Testament nur geschrieben hatte, um das Haus nach seinem Tod fuer meine Mutter zu sichern.

Es war ein ausdruecklicher Wunsch meines Vaters, dass ich Steindorf mit der Grabpflege beauftrage, und ich gab mein Versprechen. Dafuer habe ich mindestens einen Zeugen. Herr Steindorf gab sich bereits grosse Muehe mit dem Grab, und bei meiner Rueckkehr wollte ich den Vertrag abschliessen. Ich informierte meine Geschwister, dass ich Geld von den Konten meines Vaters fuer die Grabpflege beiseite legen werde. Meine Schwaegerin schrie sogleich, dass das viel zu teuer waere und dass es sie nicht interessierte, was mein Vater wollte; er waere ja nun tot und koennte nicht sehen, wer das Grab macht; sie wuerden es uebernehmen. Mein

Bruder drohte mir daraufhin, den Vertrag zu kuendigen. Sind meine Geschwister berechtigt, die Grabpflege zu kuendigen? Wenn ja, koennen sie mich daran hindern, Steindorf zu beauftragen, wenn ich persoendlich fuer die Arbeit bezahle?

Habe ich noch die Altersvorsorgevollmacht? Bin ich noch Testamentvollstrecker? Wenn ja, ist der einzige Unterschied, dass der Nachlass nun unter uns drei Geschwistern aufgeteilt wird? Koennen meine Geschwister mit dem Erbschein ohne mein Wissen Geld von den Konten meines Vaters abheben? Koennen sie bestimmen, was mit dem Haus meines Vaters geschehen soll?

Ich moechte alles in meiner Macht tun, um den letzten Willen meines Vaters – soweit es verwirklicht werden kann - zu wuerdigen, und ich scheue vor Kosten nicht zurueck. Wie mein Vater noch in Ihrem Buero sagte, es war ja auch seit Jahren der Wunsch meiner Mutter, meine Tochter einzuschliessen, da sie 10 Jahre wie ein Kind mit im Haus gelebt hatte. Es machte ihn sehr froh, dass er dies noch tun konnte, und diese letzte Freude kann ihm niemand mehr nehmen!

Bitte entschuldigen Sie die lange Email, Herr Hildesheim. Fuer die Beantwortung meiner Fragen trage ich gern etwaige Kosten, und ich bin fuer jeden Rat dankbar!

Inge Hubo McDermaid

4000 Wedge Court
Mt. Airy, MD 21771
Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Subj: **Re: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006**
Date: 1/22/2007 4:33:27 PM Eastern Standard Time
From: **RAIHMCD**
To: **Notariat-Hildesheim@t-online.de**

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

das ist ja nun ein schoenes Dilemma!

Wegen der Ereignisse waehrend der letzten Monate sehe ich keine Aussicht auf baldige Einigung mit meinen Geschwistern. Nach Beantwortung folgender (und ich hoffe letzter) Fragen werde ich einen erneuten Versuch unternehmen, eine akzeptable Loesung fuer alle Beteiligten zu finden:

1. Meine Mutter hatte ein Konto nur auf ihren Namen (etwa 3700 Euro); die anderen Konten sind gemeinsame Konten (etwa 70000 Euro). Wenn ich meine Zustimmung ueber die Aufteilung der Konten vorlaeufig nicht gebe, was geschieht mit eventuellen Rechnungen, die noch offen sind oder noch anfallen koennten?
2. Ich hatte vor meiner Abreise vorsorglich die Post meines Vaters fuer 3 Monate halten lassen. Koennen meine Geschwister waehrend meiner Abwesenheit und ohne meine Zustimmung die Post anfordern und oeffnen?
3. Koennte das notarielle Testament bei allseitiger Uebereinstimmung voll in Kraft treten?
4. Fuer den Fall, dass meine Schwester ihren Widerruf selbst widerruft, wuerde damit meine Altersvorsorgevollmacht automatisch wieder gueltig?

Vielen Dank und freundliche Gruesse,

Inge Hubo McDermaid

-----Original Message-----

From: Notariat-Hildesheim@t-online.de
To: RAIHMCD@aol.com
Sent: Mon, 22 Jan 2007 9:14 AM
Subject: Re: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrte Frau McDermaid,

hier meine Stellungnahme zu Ihren Fragen:

1. Der Erbscheinsantrag beruft wohl darauf, dass noch Nachlassvermogen Ihrer Mutter vorhanden ist, ueber das verfügt werden soll. Auch hier gilt, dass ueber den Nachlass nur durch alle Erben verfügt werden kann, da der Nachlass Ihrer Mutter als Ganzes in den Nachlass Ihres Vaters uebergegangen ist. Es besteht daher meinerseits keine Empfehlung, gegen den Erbscheinsantrag vorzugehen. Der Erbscheinsantrag kann von jedem Erben beantragt werden - insofern handelt es sich bei diesem Vorgang um ein normales Verfahren.
2. Das Erbe nach der Mutter ist Ihrem Vater spaetestens nach Ablauf von 6 Wochen seit dem Erbfall zugefallen, da innerhalb dieser Frist haette ausgeschlagen werden muessen. Dies kann nunmehr nicht mehr rueckgaengig gemacht werden.
3. Der Widerruf eines Widerrufs kann nur von demjenigen erfolgen, der den Widerruf urspruenglich erklaert hatte. Sie sind daher nicht in der Lage, den Widerruf Ihrer Schwester

Monday, July 09, 2007 America Online: RAIHMCD

selbst zu widerrufen. Ich habe Ihnen bereits erklärt, dass die Vollmacht leider nicht mehr zu verwenden ist.

4. Über Konten kann nur mit Ihrer Zustimmung verfügt werden - eine Frist ist hier nicht ersichtlich. Die Zwangsversteigerung kann allerdings relativ bald beantragt werden, sobald der Erbschein erteilt ist. Ein solches Verfahren dauert aber i.d.R. mehrere Monate, so dass mit einem Versteigerungstermin so schnell nicht gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Hildesheim

----- Original Message -----

From: javascript:parent.ComposeTo('RAIHMCD@aol.com', '');

To: javascript:parent.ComposeTo('Notariat-Hildesheim@t-online.de', '');

Sent: Monday, January 22, 2007 7:09 AM

Subject: Re: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

danke fuer die Beantwortung meiner Fragen. Inzwischen hat sich einiges ereignet, was zusaetzliche Fragen aufbringt:

Nicht nur wurde meine Tochter, Jamie Stone, vom Amtsgericht Bitburg benachrichtigt, dass meine Schwester, Angelika Hubo, beantragt hat, einen Erbschein zu erteilen, durch den wir drei Geschwister zu 1/3 des Erbes ausgewiesen werden sollen, sondern wichtiger, am 18.1.2007 erhielt ich selbst folgenden Brief:

„In der Nachlaßsache der am 16.8.2006 in Bitburg verstorbenen Rosa Hubo hat Frau Angelika Hubo, Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-Moetsch beantragt, auf Grund des privatschriftlichen gemeinsamen Testaments vom 17.9.1988 einen Erbschein zu erteilen, durch den Herr Michel Hubo, nachverstorben am 24.10.2006, als Alleinerbe ausgewiesen werden soll.“

Es heisst auch hier, falls innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine Erklaerung von mir nicht eingeht, angenommen wird, dass ich keine Einwendungen erhebe.

Allein die Tatsache, dass meine Schwester einen Erbschein fuer meinen verstorbenen Vater beantragt, laesst mich vermuten, dass manches noch ungeklaert ist. Mein Vater hatte wegen seines kritischen und sich staendig verschlechternden Gesundheitszustands keine Gelegenheit, das Erbe meiner Mutter offiziell weder anzunehmen noch auszuschlagen. Meine Nachforschungen haben ergeben, dass im Falle des sogenannten „Berliner Testaments“ der ueberlebende Ehegatte lediglich das ihm Zugewendete ausschlagen kann, damit die Bindungswirkung an das gemeinschaftliche Testament wieder entfaellt. (Ich moechte dazu hier weiter keinen Kommentar abgeben). Und die Altersvorsorgevollmacht endet nicht unbedingt und nicht sofort in ihrer Gesamtheit mit dem Widerruf eines der Erben. Wenn ich diese Referenzen richtig verstehe, ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist es moeglich, dass meine Altersvorsorgevollmacht wenigstens noch insoweit besteht, dass ich meinen Vater vor Gericht in dieser Sache vertreten und seine Interessen wahren kann, d. h. das Erbe meiner verstorbenen Mutter ausschlagen kann?

2. Wenn nicht, kann ich den Widerruf der Altersvorsorgevollmacht widerrufen?

3. Wie lange dauert es bei einer Nichteinigung der Erben, bevor meine Geschwister an die Konten gelangen und bevor es zu einer Zwangsversteigerung des Hauses kommen kann?

Lieber Herr Hildesheim, ich waere fuer baldige Beantwortung sehr dankbar, da ich beabsichtige, den Brief des Amtsgerichts zu beantworten.

Freundliche Gruesse,

Inge Hubo McDermaid

Monday, July 09, 2007 America Online: RAIHMCD

Sehr geehrte Frau McDermaid,

zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wie ich Ihnen schon tel. mitgeteilt habe, richtet sich die Erbfolge nur nach dem privatschriftlichen Testament, da Ihre Eltern dort in bindender Weise bestimmt haben, dass "die Kinder" erben sollten. Das zu meiner UR.Nr. 1506/2006 errichtete Testament kommt daher leider einschließlich der dort angeordneten Testamentsvollstreckung nicht zum Tragen. Dass Ihr Vater Alleineigentümer des Hauses war, ist für die Frage der Bindungswirkung ohne Belang. Nach Auskunft meines Kollegen Dr. Endres hat Ihre Schwester bereits einen Erbschein beantragt.
2. Die Grapfpflege ist nach h.M. keine Nachlassverbindlichkeit, so dass entsprechende Kosten aus dem Nachlass nicht entnommen werden dürfen. Es steht Ihnen aber selbstverständlich frei, einen entsprechenden Vertrag auf eigene Rechnung zu schließen. Diesen können Ihre Geschwister nicht kündigen, da diese nicht Vertragspartner sind.
3. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, hat Ihre Schwester die Vollmacht widerrufen. Sie können daher für den Nachlass mit der Vollmacht nicht mehr auftreten. Die Testamentsvollstreckung kommt - wie bereits ausgeführt - nicht zum Tragen, so dass Verfügungen über den Nachlass nur mit Zustimmung aller Erben möglich ist. Ihre Schwester kann daher über Konten ohne Ihre Zustimmung nicht verfügen.
4. Im Bezug auf das Haus hat jeder Erbe das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Die Aufhebung erfolgt durch Verkauf, so dass Sie auch als Übernehmer des Hauses in Betracht kommen. Soweit eine Einigung über die Veräußerung des Hauses nicht zustande kommt, kann jeder Miterbe die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. In diesem Verfahren könnten Sie auch als Bieter auftreten, so dass der Erwerb des Hauses durch Sie auch in diesem Verfahren in Betracht kommt.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen ausreichend beantwortet sind. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hildesheim, Notar

----- Original Message -----

From: javascript:parent.ComposeTo('RAIHMcd@aol.com', '');
To: javascript:parent.ComposeTo('Notariat-Hildesheim@t-online.de', '');
Sent: Thursday, January 11, 2007 5:23 AM
Subject: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

um meine Rueckreise besser planen zu koennen, habe ich einige Fragen, die die Altersvorsorgevollmacht und das letzte Testament meines Vaters, Michel Hubo, betreffen:

Nur meine Eltern und ich wussten von dem gemeinsamen Testament und wo es seit 1988 im Haus aufbewahrt wurde; ich musste ihnen versprechen, meinen Geschwistern niemals etwas von dessen Existenz zu verraten. Nach dem Tod meiner Mutter am 16. Aug. 2006 trugen

mein Vater und ich das gemeinsame Testament sogleich aufs Gericht, nachdem meine Schwaegerin ihm gesagt hatte, ihm gehoerte ja nun nur noch das halbe Haus. Auf dem Gericht vergewisserte man meinen Vater, dass er allein ueber das Haus verfuegen koennte und dass es von Anfang an nur ihm gehoert haette. Mein Vater hatte dies in der Aufregung vergessen. Macht es einen Unterschied, dass mein Vater stets alleiniger Besitzer des Hauses und Grundstuecks war? Meine Mutter, Rosa Hubo, war nie Mitbesitzer. Mein Vater sagte mir im Vertrauen, dass er das gemeinsame Testament nur geschrieben hatte, um das Haus nach seinem Tod fuer meine Mutter zu sichern.

Es war ein ausdrucklicher Wunsch meines Vaters, dass ich Steindorf mit der Grabpflege beauftrage, und ich gab mein Versprechen. Dafuer habe ich mindestens einen Zeugen. Herr Steindorf gab sich bereits grosse Muehe mit dem Grab, und bei meiner Rueckkehr wollte ich den Vertrag abschliessen. Ich informierte meine Geschwister, dass ich Geld von den Konten meines Vaters fuer die Grabpflege beiseite legen werde. Meine Schwaegerin schrie sogleich, dass das viel zu teuer waere und dass es sie nicht interessierte, was mein Vater wollte; er waere ja nun tot und koennte nicht sehen, wer das Grab macht; sie wuerden es uebernehmen. Mein Bruder drohte mir daraufhin, den Vertrag zu kuendigen. Sind meine Geschwister berechtigt, die Grabpflege zu kuendigen? Wenn ja, koennen sie mich daran hindern, Steindorf zu beauftragen, wenn ich persoendlich fuer die Arbeit bezahle?

Habe ich noch die Altersvorsorgevollmacht? Bin ich noch Testamentvollstrecker? Wenn ja, ist der einzige Unterschied, dass der Nachlass nun unter uns drei Geschwistern aufgeteilt wird? Koennen meine Geschwister mit dem Erbschein ohne mein Wissen Geld von den Konten meines Vaters abheben? Koennen sie bestimmen, was mit dem Haus meines Vaters geschehen soll?

Ich moechte alles in meiner Macht tun, um den letzten Willen meines Vaters – soweit es verwirklicht werden kann - zu wuerdigen, und ich scheue vor Kosten nicht zurueck. Wie mein Vater noch in Ihrem Buero sagte, es war ja auch seit Jahren der Wunsch meiner Mutter, meine Tochter einzuschliessen, da sie 10 Jahre wie ein Kind mit im Haus gelebt hatte. Es machte ihn sehr froh, dass er dies noch tun konnte, und diese letzte Freude kann ihm niemand mehr nehmen!

Bitte entschuldigen Sie die lange Email, Herr Hildesheim. Fuer die Beantwortung meiner Fragen trage ich gern etwaige Kosten, und ich bin fuer jeden Rat dankbar!

Inge Hubo McDermaid

4000 Wedge Court
Mt. Airy, MD 21771
Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Check out the new AOL. Most comprehensive set of free safety and security tools, free access to millions of high-quality videos from across the web, free AOL Mail and more.